

# Förderrichtlinien: Atelierförderung der Stadt Dortmund

Stand: 15.07.2022

## 1. Fördervoraussetzungen:

### Bewerben können sich professionelle Künstler\*innen von bestehenden Ateliers und bei Neugründungen von Ateliers

- Bei bestehenden Ateliers: Nachweisbares gültiges Atelier-Mietverhältnis mit realem Geldfluss, mindestens bis Ende der beantragten Förderzeit.
- Bei Atelierneugründungen: Absichtserklärung für den in Aussicht stehenden Mietvertrag, mindestens bis Ende der beantragten Förderzeit.
- Die Förderung richtet sich insbesondere an professionelle Künstler\*innen und Künstler\*innengruppen: Nachweis über die professionelle Ausrichtung des künstlerischen Schaffens (s. erforderliche Anlagen).
- Das zu fördernde Atelier muss sich im Stadtgebiet von Dortmund befinden.
- Der Lebens- und Arbeitsmittelpunkt der Künstler\*innen befindet sich in Dortmund.

## 2. Fördergegenstand/förderfähige Ausgaben:

- Miet- und Nebenkostenzuschuss bis max. 250,00 €/pro Monat je nach Ateliergröße (s. Liste „Staffelung Miet- und Nebenkostenzuschuss nach Quadratmetern“), die anhand einer Kopie des Mietvertrags zu belegen ist.
- Bei Wohnateliers muss es sich um einen separaten Raum handeln, der von den übrigen Wohnräumen getrennt ist. Förderfähig sind nur die auf den als Atelier genutzten Raum entfallenden, anteiligen Kosten (Nachweis bspw. über Steuererklärung/ steuerliches Absetzen von Arbeitsräumen).
- Förderzeitraum: max. 12 Monate (Empfehlung); der Förderzeitraum bezieht sich immer auf volle Monate.
- Eine wiederholte Beantragung nach Ende des vorherigen Förderzeitraums ist zulässig, eine zweimal aufeinanderfolgende Antragstellung ist möglich (24 Monate).
- Der Miet- und Nebenkostenzuschuss wird ab sechs Monaten Förderzeitraum quartalsweise ausgezahlt, sofern der Mietvertrag für den gesamten Förderzeitraum Bestand hat. Rückwirkende/Ausstehende Miet- und Nebenkosten sind nicht förderfähig.
- Die Verwendung der Fördermittel ist zweckgebunden für Miet- und Nebenkosten.
- Die Antragsteller\*innen sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf die bezuschussten Räumlichkeiten im Förderzeitraum unverzüglich mitzuteilen (z.B. Aus-/Umzug oder Mieterhöhung).

### Staffelung Miet- und Nebenkostenzuschuss nach Quadratmetern:

Nachweisbare Ateliergröße	Zuschusspauschale pro Monat
bis 30 qm <sup>2</sup>	max. 100,00 € / pro Monat
ab 30 bis 70 qm <sup>2</sup>	max. 200,00 € / pro Monat
ab 70 qm <sup>2</sup>	max. 250,00 € / pro Monat

### **3. Antragsberechtigt sind:**

- Professionelle Einzelkünstler\*innen/Nachwuchskünstler\*innen\*\* aller Sparten\*\*\*, die in
  - Einzelateliers
  - Wohnateliers
  - Atelieregemeinschaften künstlerisch arbeiten oder eine
  - Atelierneugründung aktiv verfolgen.

*\*\* Nachwuchskünstler\*innen befinden sich im Professionalisierungsprozess, absolvieren zur Zeit der Antragstellung ihren Hochschulabschluss, sind in Ausbildung oder der Abschluss liegt nicht länger als 24 Monate zurück. Erste Ausstellungen, Werkschauen und/oder Residenzen, Stipendien sowie ein aussagekräftiges Portfolio weisen den bisherigen künstlerischen Werdegang nach.*

*\*\*\* und interdisziplinär arbeitende Künstler\*innen, die in mehr als einer Sparte tätig sind.*

**Ateliers, die sich in Kulturzentren befinden, die bereits städtische Förderungen über das Kulturbüro erhalten, sind nicht antragsberechtigt!**

### **4. Bewerbungsverfahren**

Fristen werden bei Start des Förderprogramms veröffentlicht.

Über ein Antragsformular erfolgt die Bewerbung für den Miet- und Nebenkostenzuschuss.

Die Förderentscheidung erfolgt durch das Kulturbüro der Stadt Dortmund unter Berücksichtigung der vollständig eingereichten sowie formal korrekten Antragsunterlagen und Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen und Kriterien.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Eingang der Bewerbungen (Windhundverfahren).

Der Start des Programms als auch die Information bei ausgeschöpften Förderbudget werden auf der Webseite des Kulturbüros veröffentlicht. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

**HINWEIS:** Bewerber\*innen, die eine Atelierneugründung verfolgen, haben die Möglichkeit einen Antrag im gleichen Verfahren zu stellen und den noch ausstehenden Mietvertrag im Rahmen einer späteren Frist – 4 Wochen nach Antragsfrist – einzureichen.

Die bewilligten Förderungen werden dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit im Rahmen des Jahresförderberichts durch das Kulturbüro zur Kenntnis gegeben.

### **5. Erforderliche Unterlagen:**

#### **5.1. Antragsformular, unter Berücksichtigung der folgenden Angaben:**

- Angabe Ateliergröße und -art,
- Angabe des Förderzeitraums,
- Angabe der Höhe des Miet- oder Nebenkostenzuschusses.
- Bei Atelieregemeinschaften: Namentliche Angabe und Unterschrift der an der Ateliernutzung beteiligten Personen. Je Atelieregemeinschaft ist nur ein Antrag zulässig.

## **5.2. Anlagen:**

- Bestehende Ateliers: Kopie des Mietvertrags als Nachweis über die Höhe des beantragten Miet- oder Nebenkostenzuschusses (Mietvertrag ist mindestens bis Ende der Förderzeit gültig).
- Neugründung von Ateliers: Letter of Intent des\*der Vermieter\*in bei in Aussicht stehenden Mietverhältnissen als Nachweis über die Höhe des beantragten Miet- oder Nebenkostenzuschusses (Absichtserklärung ist mindestens bis Ende der Förderzeit gültig).
- Nachgewiesene Tätigkeit als professionelle\*r Künstler\*in/Kulturschaffende\*r.  
**Eine/r** der genannten Nachweise/Bescheinigungen ist ausreichend.

### **Nachweise können sein:**

Bescheinigung über

- abgeschlossenen Ausbildungsweg als Künstler\*in/Kulturschaffende\*r mit dem Ziel der Berufsausübung im künstlerisch-inhaltlichen oder künstlerisch-vermittelnden Bereich.

**oder**

Nachweis über

- die Mitgliedschaft in KSK, VG Bild-Kunst  
**oder** erhaltene Förderungen für künstlerische Projekte  
**oder** eine mehrjährige Ausstellungs- bzw. Auftrittstätigkeit  
**oder** die Zugehörigkeit entsprechender Berufsverbände  
**oder** die Zugehörigkeit eines professionellen künstlerischen Kollektivs  
**oder** regelmäßige Verkäufe der eigenen Kunstwerke.

## **5.3. Bei einem Folgeantrag (anschließend an den Erstantrag):**

- Antragsformular, unter Berücksichtigung der Angaben unter 5.1.
- Kopie des bestehenden Mietvertrags als Nachweis über die Höhe des beantragten Miet- oder Nebenkostenzuschusses (Mietvertrag ist mindestens bis Ende der Förderzeit gültig), sofern sich Änderungen im Mietvertrag zum Vorjahr ergeben haben, ist dies durch Erläuterung zu ergänzen.

Es handelt sich nur dann um einen Folgeantrag, wenn sich dieser direkt an den Erstantrag anschließt. Wird ein Folgeantrag erst mit zeitlichem Abstand an den Erstantrag gestellt, ist dies nur mit der erneuten Einreichung der oben genannten Anlagen möglich.

Verwendungsnachweis: Es gilt der Kontobeleg als Nachweis für den Geldausgang bei Miet- und/oder Nebenkostenzahlungen.

-----

*Fristen, Maximalpauschalen und das Verfahren werden nach einem ersten Bewerbungsdurchlauf und entsprechenden Erfahrungswerten angepasst bzw. das Verfahren für den zweiten Bewerbungsaufwurf überprüft.*